

Regierungspräsidium Gießen
- Dezernat 31 –
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regionalplan@rpgi.hessen.de

24.03.2022

Anhörung und Offenlegung
des Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Beteiligung. Diese Stellungnahme gebe ich im Namen der SDW ab (Kreisverband Vogelsberg), im Namen der HGON (Kreisverband Vogelsberg) und im Namen des NABU (Kreisverband Vogelsberg) und in meinem eigenen Namen. Die Stellungnahme des BUND KV-Vogelsbergkreis ist Bestandteil der Stellungnahme des BUND-Hessen, die Ihnen mit gesonderter Post zugeht.

Mit besten Grüßen



Dr. Wolfgang Denkhöfer
w.dennhoefer@web.de, Tel: 06631-6643)

Allgemeines:

1.1. Antragsziel:

Der Regionalplan soll das Ziel „wirksame Verankerung von Boden- und Klimaschutz“ für die Planperiode 2022-2032 aufnehmen und in den einschlägigen Themenfeldern mit bindenden Formulierungen verankern. Solche Themenfelder sind: Siedlungsentwicklung, Planung von Gewerbeflächen und Verkehrswegen. Insbesondere geht es darum:

- das Netto-Null-Ziel für Mittelhessen festzuschreiben.
- exemplarisch sind bereits im Regionalplan 2022 „Potentialflächen für Entsiegelung“ auszuweisen.

Antragsbegründung:

Im Klimaschutzplan der Bundesregierung steht das Netto-Null-Ziels beim Flächenverbrauch bis 2050. Für Hessen mit seiner stagnierenden Bevölkerungszahl sind die im aktuellen Entwurf des Regionalplans genannten „Flächen-Bedarfszahlen“ keine Basis für eine zukunftsfeste Regionalentwicklung. Das notwendige Umsteuern hin zu flächensparender und bodenschonender Raumplanung darf nicht dem nächsten Regionalplan (ab 2034) überlassen bleiben. Deshalb sind bereits im Regionalplan 2022 die Weichen entsprechend zu stellen. Exemplarisch weisen wir für den Vogelsbergkreis auf folgendes Missverhältnis hin: Laut RegPlan-Entwurf wird die Bevölkerung im Kreis von 105 000 anno 2020 auf 95 000 anno 2035 sinken also um ca. 10 %. Gleichzeitig wird aber jeder Kommune ein Wachstum von 5 ha Siedlungsgebiet angeboten, einigen Städte wird noch mehr zugestanden: Alsfeld: 19 ha – Homberg: 6 ha - Lauterbach : 16 ha – Mücke: 9 ha – Schlitz: 9 ha –Schotten: 8 ha.

1.2. "Raumbedeutsame Wirkung der Beleuchtung großflächiger Gewerbe- und Siedlungsgebiete"

Antragsziel:

- a) die Raumwirksamkeit der Lichtverschmutzung durch geplante Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete ist in der Planung darzustellen.
- b) In der Planung sind raumbedeutsame "Dunkelflächen und Dunkelkorridore" auszuweisen, in denen der Schutz des nächtlichen Landschaftsbilds und der nächtlichen Lebensräume besonderes Gewicht erhält.
- c) In die Beschreibung der Ziele der Regionalplanung sind entsprechende Vorgaben hinsichtlich der „Licht-Standards“ für Gewerbe-Siedlungs- und Verkehrsflächen aufzunehmen sofern diese raumbedeutsam sind.

Antragsbegründung:

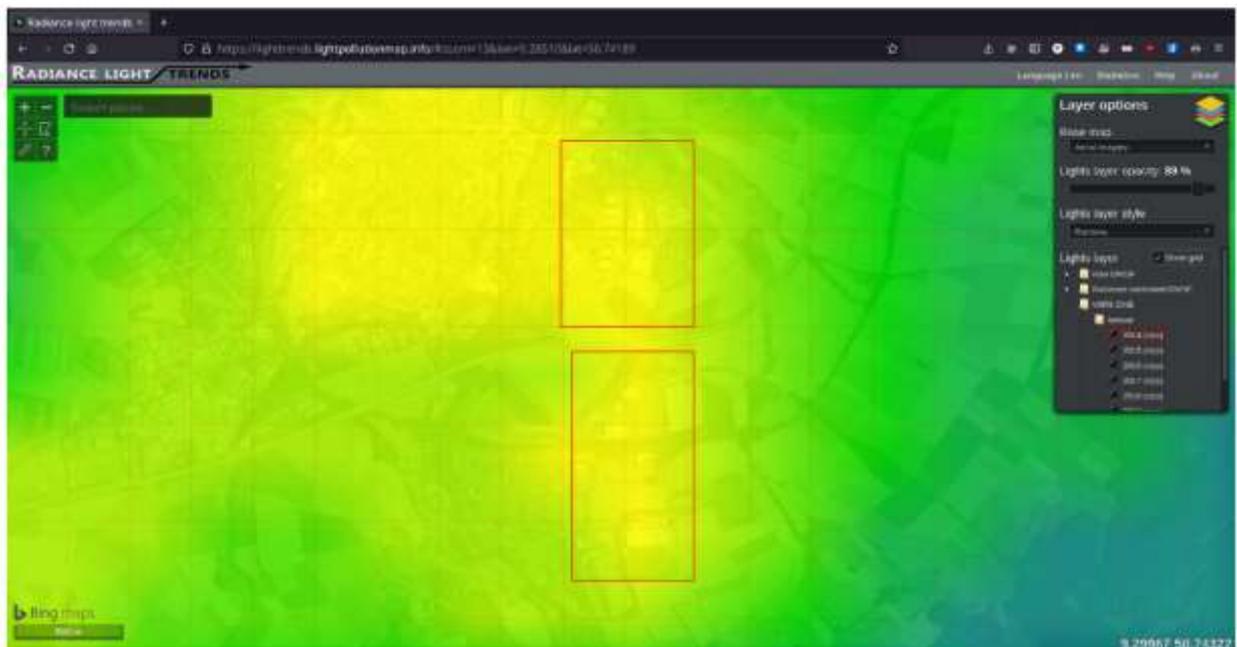
Die Beleuchtung des Nachthimmels ist raumbedeutsam, ebenso sind das die wenigen verbliebenen Dunkelkorridore. Der Schutz der Dunkelheit vor künstlichem Licht gewinnt zunehmend an Bedeutung und die Reduzierung der Lichtverschmutzung wird durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Sommer 2021 für die Landesfläche eingefordert. Vor allem viele Gewerbegebiete sind übermäßig beleuchtet, die Raumwirksamkeit ist bedeutend, insbesondere, wenn sie auch in exponierter Lage gebaut wurden (Beispiel Logistikzentrum Langsdorfer Höhe in Lich oder Logistikzentrum von Fa. Nordfrost an der A5 bei Homberg/Ohm). In den Plan aufgenommen gehören einerseits Regelungen, um unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden, die neben der grundsätzlichen Vermeidung auch technische Vorgaben u.a. bzgl. der Vorgabe dem Bedarf angepassten Lichtmengen, Lichtlenkung auf die Nutzfläche

und Farbtemperatur mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum (geringer Blauanteil, kein UV) umfassen. Andererseits sollten auch raumbedeutsame "Dunkelflächen und Dunkelkorridore" ausgewiesen werden, in denen der Schutz des nächtlichen Landschaftsbilds und der nächtlichen Lebensräume besonderes Gewicht erhält.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Vorarbeiten des Landkreis Fulda und des dortigen Sternenparks.

Als Beispiel für mögliche Darstellungsformen fügen wir diese Abbildungen bei:

<https://lighttrends.lightpollutionmap.info/#zoom=12&lon=9.28608&lat=50.74381>



3 Daseinsvorsorge s. 15

3.2 (G):

Auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Standards sollen unter Beachtung der grundlegenden und teilräumlichen Rahmenbedingungen existentiell notwendige Güter und Dienstleistungen definiert und für die Region vereinbart werden.

Antragsziel:

Die Liste „relevante Leistungsfelder der Daseinsvorsorge“ (S.17) ist um die Leistungsfelder „Landwirtschaftliche Nahrungsproduktion und Biodiversität“ sowie „ressourcenschonendes Flächen- und Naturraummanagement“ und „Klimatologisch und gesundheitlich relevante Leistungen wie Vorhalten und Pflegen von Kaltluftentstehungs-, Grundwasserbildungs- und Luftreinigungsstrukturen“ zu erweitern. Die Vulnerabilität und die Resilienz der o.g. Leistungsfelder, insbesondere des Wasserdargebots sind entsprechend darzustellen und zu berücksichtigen.

Antragsbegründung:

Es geht um die methodische Frage: was sind denn diese Güter und Dienstleistungen? Auf S.17. gibt's eine Liste „relevante Leistungsfelder der Daseinsvorsorge“ – darin sind Dinge wie: Landwirtschaftliche Nahrungsproduktion, Biodiversität etc. aber nicht enthalten! Eben Dinge die lokal (noch) nicht bedroht erscheinen, die aber nur lokal gesichert werden können, vergleichbar dem Wasserdargebot. Zitat: S. 18: *Daseinsvorsorge ist daher als zentrale zukunftsorientierte Aufgabe anzusehen, in der auch Fragen der Vulnerabilität (Verletzlichkeit) und der Resilienz (Widerstands- und Anpassungsfähigkeit) zu betrachten sind.* „Das stimmt. Aber V+R werden hinsichtlich Wasser (kaum) und hinsichtlich Flächenfraß und Schwund der Biodiversität überhaupt nicht weiter untersucht bzw. berücksichtigt. Deshalb der Antrag.

S 194 Regionale Raumstruktur

4.1-4 (G):

Antragsziel:

Unter den aufgeführten Leitvorstellungen für den ländlichen Raum ist dieser Punkt zu ergänzen: Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll auch im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft, auf die Schonung knapper werdender Ressourcen wie Boden und Wasser und auf die Ökosystemdienstleistungen eines intakten Naturraumes erhalten und unterstützt werden

Antragsbegründung:

„Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll auch im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden.“ Gegen diesen Grundsatz verstößt aber die exzessive Ausweisung neuer Gewerbegebiete und die damit verbundenen Eingriffe in die Agrarstruktur. Mittelhessen braucht eine bodenschonende und klimaangepasste Raumplanung.

4.1-4 (G):Antragsziel:

Im Text und in der Textkarte auf S.25 ist deutlich zu machen, dass die „Entwicklungsachsen“ nicht nur ein Abbild des bestehenden bzw. geplanten Fernstraßen-Netzes sind.

Antragsbegründung:

Wir unterstützen die Leitvorstellung „Der Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr soll durch eine angemessene, flächendeckende ÖPNV-Bedienung sowie durch ein flächendeckendes Radwegenetz entgegengewirkt werden“. Allerdings wird in der Textkarte auf S.25: leider nur der Verlauf der überregionalen Straßen die Entwicklungsachsen auf der Karte wiedergegeben. Völlig unberücksichtigt bleiben z.B. wirtschaftsgeographische Fakten wie z.B. das mittelhessische „Verpackungs-Cluster“, oder das Potential nicht-straßengebundener Verkehrsbeziehungen.

5 Regionale Siedlungsstruktur S.31

5.1-1 (Z) (K): Siedlungsflächen

Die **Vorranggebiete Siedlung Bestand** sind für Wohnsiedlungsflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Einzelhandel sowie Flächen für den Gemeinbedarf einschl. der dafür aus städtebaulicher Sicht notwendigen, ergänzenden innerörtlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern und zu entwickeln. Der Bedarf für die genannten Nutzungen ist vorrangig in den **Vorranggebieten Siedlung Bestand** zu realisieren.

Antragsziel:

Wie in Kap. 5.2 sind entsprechende Vorgaben für die Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen zur Klimaanpassung, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Wasserbewirtschaftung, zum Grundwasser- und Hochwasserschutz sowie für naturschutzfachliche Entwicklungsflächen bei der Planung von Flächen für die Siedlungsentwicklung in den Textentwurf aufzunehmen. Ein Ziel (Z) soll sein: „In allen Neubaugebieten und bei der Sanierung von Gebäuden sind getrennte Leitungen für Trinkwasser und Betriebswasser zu verlegen.“

Antragsbegründung:

Der fortschreitende Klimawandel wird in Mittelhessen voraussichtlich zu einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Der Stand der Technik ermöglicht wirtschaftlich zumutbar den Einsatz von separaten Brauchwassersystemen in neuen Wohn- und Gewerbegebieten. Mit Trinkwasser muss dann nur ein Teil des Bedarfes abgedeckt werden, z.B. Kochen und Trinken. Der „ausreichende Spielraum zur eigenen Entwicklung“ steht unter dem Vorgehalt der vorausschauenden Klimaanpassung, der Ressourcenschonung und der Minimierung von Nutzungskonflikten mit den Ökosystemleistungen des Naturraums.

Antragsziel: Für „5.1-1 (Z) (K): Siedlungsflächen“ ist anzugeben, dass bei Ausschöpfung der „5 ha – Option“ 1.798 Hektar an zusätzlichem Flächenbedarf in Mittelhessen beansprucht würden. Es ist zu erläutern ob bzw. wie dieses Planungsangebot mit dem Ziel der flächensparenden Regionalentwicklung zu vereinbaren ist. Alternativ ist die pauschale „Zuweisung“ von 5 ha pro „Kleingemeinde“ zu streichen.

Antragsbegründung:

Die „5 ha –Regelung“ ist in der Praxis ein „Nutzungs-Angebot“ das als Angebot zur Ausweisung kleiner Baugebiete „überall“ verstanden wird. 5 ha bedeuten ca. 80 Häuser Einfamilienhäuser und damit in der Regel eine wenig flächenschonende Befriedigung des Bedarfs an Wohnfläche. Der „ausreichende Spielraum zur eigenen Entwicklung“ steht unter dem Vorbehalt der vorausschauenden Klimaanpassung, der Ressourcenschonung und der Minimierung von Nutzungskonflikten mit den Ökosystemleistungen des Naturraums.

5.1-9 (G): „Im Rahmen der Begründung zu Bebauungsplänen sollen die Kommunen darlegen, welche Bebauungsdichte (Wohneinheiten pro Hektar Bruttobaufläche) mit der Planung angestrebt wird.“

Antragsziel: Unter 5.1-9 (G) ist zu ergänzen: Ausreichend große Funktionsflächen für die dezentrale Wasserbewirtschaftung, deren Umfang u.a. von den lokalen Gewässer-, Gefälle- und Bodenverhältnissen sowie vom jeweiligen Versiegelungsgrad der Oberflächen bestimmt wird und die die

Bebauungsdichte zwangsläufig limitieren, sind hierbei zu berücksichtigen. Die Größe, Lage und Anzahl von Einrichtungen für die gefahrlose Wasserbewirtschaftung und Wasserrückhaltung sind auf meteorologische Worst-Case-Szenarien abzustimmen.

Antragsbegründung:

Der „ausreichende Spielraum zur eigenen Entwicklung“ steht unter dem Vorbehalt der vorausschauenden Klimaanpassung, der Ressourcenschonung und der Minimierung von Nutzungskonflikten mit den Ökosystemleistungen des Naturraums. Der Klimawandel wird voraussichtlich zu vermehrten Starkregeneignissen führen.

5.2 Industrie- und Gewerbeflächen - S 44

5.2.-1 (Z) Zur Stärkung der Innenentwicklung muss vor jeder Flächeninanspruchnahme im Freiraum ein Nachweis fehlender Flächenreserven im Bestand erfolgen.

Antragsziel: der schonende Umgang mit Flächen muss ausdrücklich als (Z) Ziel der Regionalplanung in Bezug auf die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen benannt werden.

Antragsbegründung:

Der Regionalplan soll das Ziel „wirksame Verankerung von Boden- und Klimaschutz“ für die Planperiode 2022-2032 aufnehmen und in den einschlägigen Themenfeldern mit bindenden Formulierungen fixieren. Außerdem, wie unter „6.1. Arten und Biotopschutz“ angesprochen wird: Der zunehmende Nutzungsdruck auf die Landschaft geht einher mit einem Verlust an wertvollen Lebensräumen bzw. Biotopen.

5.2-2 (Z) (K): S 45

Die **Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung** dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. Hier hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen. In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung erforderlich sein

Antragsziel: Bei der Umsetzung der *VRG Industrie und Gewerbe Planung* sind städtebauliche, verkehrliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Bei Gebieten in unmittelbarer Nähe zu Schienenstrecken ist auch zu prüfen, inwieweit Optionen für den Schienengüterverkehr bauleitplanerisch vorbereitet werden können, z. B. durch eine Flächenvorsorge für die Errichtung von Ladestellen und Gleisanschlüssen. Wie in Kap. 5.1 sind entsprechende Vorgaben für die Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen zur Klimaanpassung, zu den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, zur Wasserbewirtschaftung, zum Grundwasser- und Hochwasserschutz sowie für naturschutzfachliche auch für die Planung von Flächen für Industrie und Gewerbe in den Textentwurf aufzunehmen.

Antragsbegründung:

Wir begründen diesen Antrag mit der praktischen Erfahrung bei aktuellen Planungen im Vogelsbergkreis. So wird z.B. bei der aktuellen Planung „G 507 Weißer Weg Alsfeld“ genau diese

Berücksichtigung der angrenzenden Schienenstrecke unterlassen. Eine Verankerung unter den Zielen der Regionalplanung ist deshalb sinnvoll und notwendig.

5.2-5 (Z):S. 48–Antragsziel

Die Entscheidung für die „Befriedigung des endogenen Bedarfs“ aus der Prognos-Studie die Variante GIFPRO4 – die mit dem höchsten Flächenbedarf- zu wählen ist unter dem Gesichtspunkt einer flächensparenden Regionalentwicklung zu revidieren.

Antragsbegründung:

Die Verwendung der Variante Gifpro4 in der Regionalplanung wird voraussichtlich in der kommunalen Praxis Bemühungen um flächensparende Projektentwicklung, Nutzung von Gewerbebrachen etc.

obsolet machen. Außerdem weisen wir auf methodische Schwächen der Prognosstudie hin:

Prognos S. 24: Für Mittelhessen wird 2000 bis 2018: eine Steigerung von 3.433 ha (Netto*** Industrie- und Gewerbeflächen) auf 4.663 ha prognostiziert. **Die Herleitung dieser Zahlen ist aber Ergebnisse einer Trendexploration ex-post.** Das heißt: Prognos schreibt die letzte Trends weiter und sagt voraus, dass es in etwa so weiter gehen wird. Das ist für eine Studie dieser Art legitim. Nicht legitim ist es aber, wenn ein Regionalplan d.h. das staatliche Lenkungselement für raumwirksame Planungen diese Zahlen einfach so zum Ziel erklärt. Eine Abwägung mit anderen Zielen findet nicht erkennbar statt. Dabei gibt es ganz klar solche anderen Ziele: z.B. das Netto-Null-Ziel beim Flächenverbrauch bis 2050 im Klimaschutzplan der Bundesregierung. Auch die hessische Landespolitik hat vergleichbare Ziele genannt. Trends der Vergangenheit fortzuschreiben ist methoden-kritisch gesehen eine riskante Art der Zukunfts“Forschung“, zumindest müssten auch absehbare Trends mit –voraussichtlich- anderer Wirkung in die Modellrechnung einbezogen werden z.B. die stagnierende Bevölkerungszahl und neuere Trends im Logistik-Gewerbe.

5.2-6 (Z):–„Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis G512Lauterbach –Reuters (Vogelsbergkreis)

Antragsziel: G512Lauterbach – Reuters (Vogelsbergkreis) ist zu streichen

Antragsbegründung:

Das Gebiet würde einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur bedeuten, verbunden mit nachteiligen Entwicklungen der Landwirtschaft (weiterer Verdrängungswettbewerb verbunden mit Intensivierung). Außerdem machen wir artenschutzrechtliche Bedenken geltend. Wir geben hier einen Hinweis des regionalen Vogelschutzbeauftragten, Herrn Axel Rockel (HGON) weiter: Wichtige Funktion als Rastplatz mit überregionaler Bedeutung für Zugvögel (EU-VSRL, VB-12, Feuchtwiesen und Felder südöstl. Brauerschwend – nach staatl. Vogelschutzkarte), i.B. Kiebitz, auch Goldregenpfeifer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Steinschmätzer, Kornweihe (auch Winterrevier) und Raubwürger (Winterrevier). In unmittelbarer Nähe Siedlungsschwerpunkt des Rotmilans (umliegende Waldländer). Vorkommen von Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Goldammer. Hier würde erstens der Verlust an Fläche und zweitens die Nutzungsart, d.h. die Ausbildung eines Lichtdoms etc. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Fläche war zwar im Rahmen der Gemeindebefragung seitens der Stadt Lauterbach vorgeschlagen worden, gibt aber keineswegs die Intention der Ortsbevölkerung in Reuters wieder. Wir geben hier auch die uns von örtlichen Landwirten vorgetragenen Einwände weiter sowie diese –uns übersandte- Stellungnahme des Ortsbeirats zugestellt: “Stellungnahme des Ortsbeirats: „Viele Reuterser berichten, dass dieser Boden von Vorfahren mühevoll per Hand von Steinen befreit wurde. Das hat schließlich dazu

geführt, dass der Boden in diesem Gebiet sehr gute Qualität und Ansehen in der Region hat, da nahezu keine Steine vorzufinden sind Genau diese Fläche ist bei vielen Landwirten im Vogelsberg bekannt und bezeichnen diesen als „Wetterau vom Vogelsberg“.

Wir zweifeln zudem den regionalen Bedarf an. Im Gewerbeflächenkonzept der Prognos AG (2019) wurde im südöstlichen Teil der Region Mittelhessen kein Potenzialraum für den sogenannten exogenen Bedarf ermittelt. Weiters sind unmittelbar am Rand des Stadtgebiets Lauterbach erhebliche Reserveflächen für gewerbliche Ansiedlungen seit 15-20 Jahren (teil) erschlossen und liegen seitdem brach: **Planungsrechtlich ausgewiesene Gewerbegebiete nutzbares Potential von 44,65 ha; Quelle: Studie „Gewerbeflächenentwicklung Lauterbach“ (Stand 04/2018), KuBuS/Wetzla und <https://www.geoportal-vogelsberg.de/de/gewerbegebiete.html> .**

Wir gehen somit davon aus, dass ein Widerspruch besteht zu: **5.2-4 (Z):** „Vor einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Freiraum ist ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand* und Fehlen geeigneter Flächen in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* erforderlich.“

Zudem besteht am beplanten Standort weder die Möglichkeit der Bahnanbindung noch ist eine Autobahn oder vierspurigen Bundesstraße von Reuters aus innerhalb der im RegPlan definierten Entfernung zu erreichen. Das Plangebiet ist von überregionalen Verkehrswebgen isoliert Der nächstgelegene Lauterbacher Ortsteils Reuters mit 180 Einwohnern kann aus raumlanerischer Sicht nicht als „Basis“ für ein 24 ha Gewerbegebiet angesehen werden. Bestehende Gewerbegebiete in Alsfeld oder Lauterbach sind weit entfernt. Negative Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und das Landschaftsbild sind unvermeidbar.

G 507 Weißer Weg Alsfeld

Wir gehen davon aus, dass ein Widerspruch besteht zu: **5.2-4 (Z):** „Vor einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Freiraum ist ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand* und Fehlen geeigneter Flächen in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* erforderlich.“

Begründung: Unmittelbar am Rand des Stadtgebiets Alsfeld sind bereits erhebliche Reserveflächen für gewerbliche Ansiedlungen beplant und teilweise erschlossen, z.B. 12 ha im „IGO“, 10 ha „Untere Elpersweide“, 7,5 ha „HMS“, ca. 20 ha in Alsfeld-Altenburg, Altenburg - G 503, ca. 4 ha südl. A5: G 504.

G 507 Weißer Weg Alsfeld sowie Regionalplankartenausschnitt Alsfeld, Kernstadt sowie 6.7.1

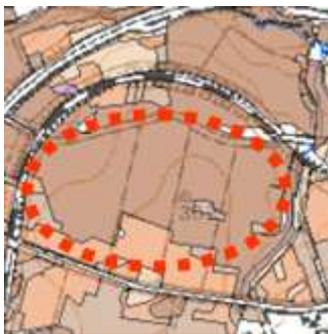
Antragsziel: Die bisherige (RegPlan 2010) Vorrangflächen Landwirtschaft nördlich der B62 sollen Vorrangflächen Landwirtschaft bleiben und weder vollständig noch teilweise in Vorbehaltsflächen umgewandelt werden.

Antragsbegründung:

Wir befürchten, dass über die vorliegende flächenfressende Planung hinaus immer weitere Gewerbeflächen auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen vorbereitet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Drucksache IX/98 27.04.2021 – Antrag der CDU Fraktion an die Regionalversammlung und deren Ansinnen eine „vollständige Darstellung der entwicklungs-freundlicheren „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“ –nördlich der B 62- vorzunehmen.

Wir haben deshalb die Karten 2010 und 2022 verglichen – siehe die Abb.5 und 6– und bemerken, dass die Regionalplanung 2022 ca. 50 ha Fläche nördlich der B62 „herabstuft“ –verglichen mit der Darstellung im RROP 2010: damals „Vorrangfläche Landwirtschaft“ – nun teils Vorrangfläche, teils Vorbehaltsfläche. Wir fragen: ist dies als Reaktion auf den CDU-Antrag zu verstehen: als „entwicklungsfreundlicher“ – d.h. als Vorbereitung für die Erweiterung des Industriegebietes ?

Beim Vergleich der RegPlanKarten 2010-2022 ist erkennbar: das Vorranggebiet Landwirtschaft (dunkelgelb) nördlich B 62 war 2010 eine geschlossene Fläche, 2022 ist es um ca. 40 % verringert – siehe Abb. 5 und Abb.6. Die Auswertung der „ Bodenflächendaten Hessen, Karte "großmaßstäbig", Bodenklassen“ (siehe Skizze 1) zeigt, dass die Flächen zwischen Bahn und B 62 heute ebenso wie 2010 weitgehend homogen ist, was die Darstellung der Bodenklassen angeht. Dazu auch: unsere Anmerkungen zu **6.7. -1 Vorrang Landwirtschaft.**



1Skizze 1: homogene landwirtschaftliche Böden nördlich von G 507

G 502 Homberg/Ohm

Antragsziel: G 502 ist zu streichen oder sinnvoll zu verkleinern

Antragsbegründung:

Hier befindet sich ebenfalls ein Gebiet mit Rastplatz von überregionaler Bedeutung für Zugvögel (EU-VSRL, VB-01, Hochfläche zw. Homberg und Appenrod - nach staatl. Vogelschutzkarte), Wichtige Funktion als Rastplatz mit überregionaler Bedeutung für Zugvögel (nach EU-VSRL, VB-12), i.B. Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kornweihe, Kranich, Steinschmätzer und Raubwürger. Auch Brutvorkommen von Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche und Goldammer. Die exponierte Lage, die „Lichttdomfunktion“ und der Verlust an Fläche würden das Rastgebiet erheblich beeinträchtigen.

6 Regionale Freiraumstruktur - S 74

6.1 Arten- und Biotopschutz

6.1-1 (Z) (K): „Die **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu schützen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu fördern.“

Antragsziel:

Die in der Antragsberündung unter VB1 – VB6 bezeichneten Gebiete sind weiterhin als VRG auszuweisen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz, das Landschaftsbild und wegen Ihrer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.

Weiterhin fordern wir:

- Integration der Flächenkulisse des Naturschutz-Großprojekts: Alle „Kernflächen“ des Naturschutzgroßprojekts sind als „Vorrangflächen“ im Sinne von **6.1-1 (Z) (K)** darzustellen.
- Alle EU-Vogelschutzgebiete und alle GLB im Vogelsbergkreis sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen.
- Alle ausgewiesenen „Kernflächen“ im Forst ab einer Größe von 0,5 ha. sind als „Vorrangflächen“ im Sinne von **6.1-1 (Z) (K)** darzustellen.

Antragsbegründung:

Allgemein: Beim Vergleich mit der Darstellung im aktuellen Regionalplan (2010) fällt auf, dass im Entwurf (2022) eine ganze Reihe von Flächen aus der Kategorie „Vorranggebiet“ in „Vorbehaltsgebiet“ herabgestuft wurden – oder ganz verschwunden sind. Diese Reduzierung von Flächen „Vorranggebiet“ wird erstens nicht begründet, zweitens entspricht es nicht dem Ziel des Erhalts bzw. der Förderung der natürlichen Vielfalt was Artenschutz und Vielfalt naturnaher Lebensräume und des Landschaftsbildes angeht. Soweit wir im Stande waren eine örtliche Überprüfung vorzunehmen war in allen Fällen kein Wegfall der Bedeutung dieser Flächen für den Schutz von Natur und Landschaft – etwa durch Nutzungsänderung oder Überbauung- sichtbar. Wir fordern daher die „herabgestuften“ Flächen wieder als „Vorrangflächen“ einzustufen (sofern nicht im Einzelfall der Wegfall z.B. wegen vollzogener Überbauung zu begründen ist). Aus dem Bereich Vogelsberg führen wir (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) eine Liste derartiger Flächen auf, siehe Skizzen (rot gestrichelt und mit VB1-VB 6 markiert. Diese Beispielflächen sind sämtlich als „Vorrangflächen“ im Sinne von **6.1-1 (Z) (K)** darzustellen:

- **6.1.2 –VB1: Lauterbach, Große Hutung unterhalb PV-Anlage bei Schloß Eisenbach** – im alten Regionalplan Vorranggebiet- im Entwurf nun nicht mehr dargestellt. Ist wegen ihrer Ausprägung und Schönheit ein raumprägendes Landschaftselement, mit großen Eichen und ausgedehntem mageren Grünland wichtig für die Biodiversität und zudem bedeutsames Vernetzungselement zwischen der Tallaue und den ausgedehnten Kompensationsflächen rund um die 60 ha PV-Fläche und die Landschaftsstrukturen auf dem Höhenrücken bei Schloß Eisenbach.
- **6.1.2 –VB2, Ebenda im Tal des Eisenbachs das langgezogen Talauengebiet.** Ist nun VBG Lebensraum Schwarze Kehlchen, Braunkehlchen unbedingt VRG, auch wegen der Biotopverbund-Funktion siehe VB1
- **6.1.2 –VB3: Lauterbach, Hutungen südlich Blitzenrod (VRG ist weggefallen), Große Eichen; Vorkommen des Eremit, unbedingt VRG .** Diese Hutung im Speziellen war 2010 nur als VBG eingestuft und hat jetzt gar keine Naturschutzkulissen-Zuordnung mehr. Wir beantragen Aufnahme in die Vorranggebiete, da die Hutung hervorragend strukturiert ist. Sie ist neben dem Hainig ein Habitat des Eremiten und ist wichtig für die Vernetzung der benachbarten FFH-Gebiete.
- **6.1.2 –VB4: Angersbach : FFH – Kalkmagerrasen bei Schwarz, zwei Teilstücke westlich der Sandgrube sind im Entwurf 2022 weggefallen!**
- **6.1.2 –VB5: Kirtorf: GLB Heidberg – ist im Entwurf weggefallen!**
- **6.1.2 –VB6: Köddingen – Im Entwurf 2022 Herabstufung zum VBG**

6.1-1 (Z) (K): Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. 6.1-2 (G)

Antragsziel:

Die Maßnahmenräume für künftig Kompensationsmaßnahmen von Windkraftvorhaben sind als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ in Text und Karte der Regionalplanung zu berücksichtigen. Wir verweisen hier auf die Darstellung der „Avifaunistischen Schwerpunkträume windkraftempfindlicher

Vogelarten“ (RP Gi 2021 – Karte 1b, türkise Schraffur). Hier sind Maßnahmenräume, in denen zukünftig habitataufwertende Maßnahmen erfolgen sollen. tigen.

Antragsbegründung:

Das Land Hessen hat 9 Maßnahmenräume definiert, die in besonderem Maße geeignet sind Maßnahmen für „windkraft-sensible“ Vogelarten also zugunsten von Rotmilan und Schwarzstorch schwerpunktmäßig durchzuführen. Ziel ist es die regionalen Populationen dieser Arten zu fördern. Das kann nur gelingen, wenn den Anliegen von Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt wird. Im Auftrag des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat das Büro TNL eine Studie „Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen (10.2021)“ erarbeitet. Die shapes der Maßnahmenräume liegen nach unserer Kenntnis dem Regierungspräsidium vor. Diese Vorplanung ist raumbedeutsam und dient sowohl dem Erhalt der Zielarten als auch der Biodiversität und dem Erhalt der landschaftlichen Vielfalt allgemein. Für den Bereich des Vogelsbergs sind die Flächen in diesen beiden Karten dargestellt:

„Schwerpunktraeume_Hessen_Karte6d_Nordlicher_Vogelsberg_RP_Giessen_211022_0“ und „Schwerpunktraeume_Hessen_Karte6f_westl._Vogelsberg_RP_Giessen_211022_0“.

6.1-2 (G) (K):

Die **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile sollen durch eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege besonders gefördert werden. Diesen Gebieten soll unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Verbund bei allen Abwägungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Antragsziel:

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft müssen durchgehend in Vorranggebiete für Natur und Landschaft umgewandelt werden, um sie vor zukünftiger Versiegelung bzw. Inanspruchnahme für andere Zwecke zu schützen.

Antragsbegründung:

Generell sind die Kulissen VBG stark verändert worden und zwar überwiegend zum Positiven was die Ausdehnung bzw. Arrondierung angeht. Eine Kennzeichnung als VRG ist aber nicht nur aus Gründen von Landschaftsschutz und zur Förderung der Biodiversität nötig, sondern auch um öffentliche Gelder effizient zu nutzen die in eben diesen Gebieten bereits für unterschiedliche Maßnahmen investiert wurden.

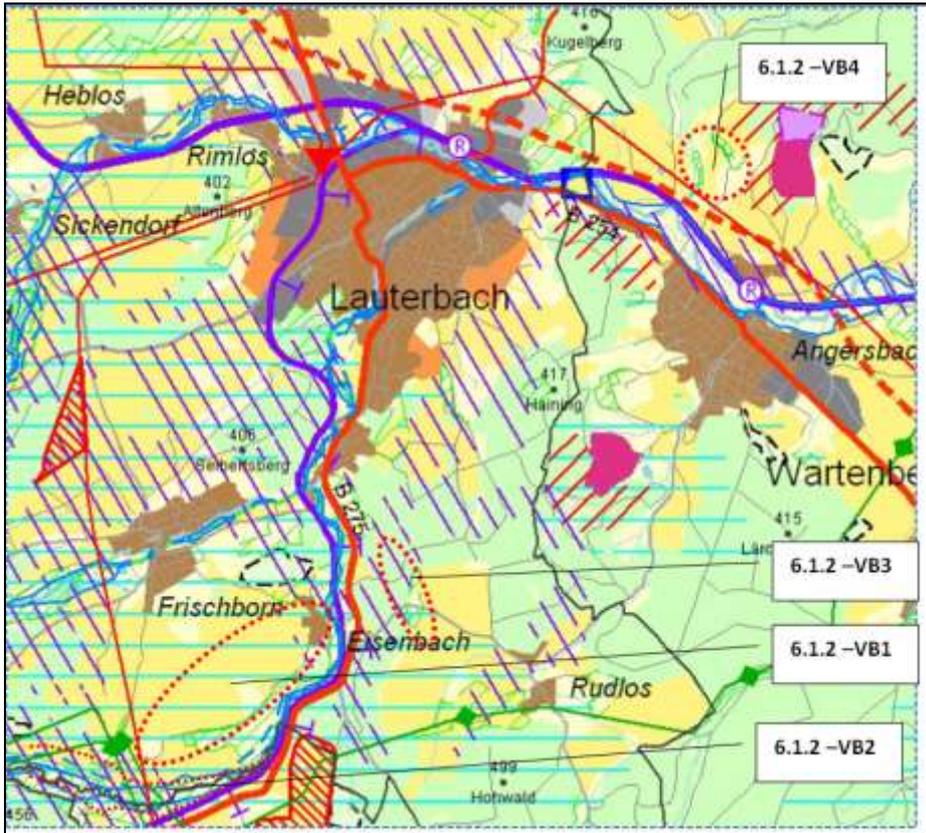


Abbildung 1: VB1-VB-4: "herabgestufte" Hutungsflächen rund um Lauterbach

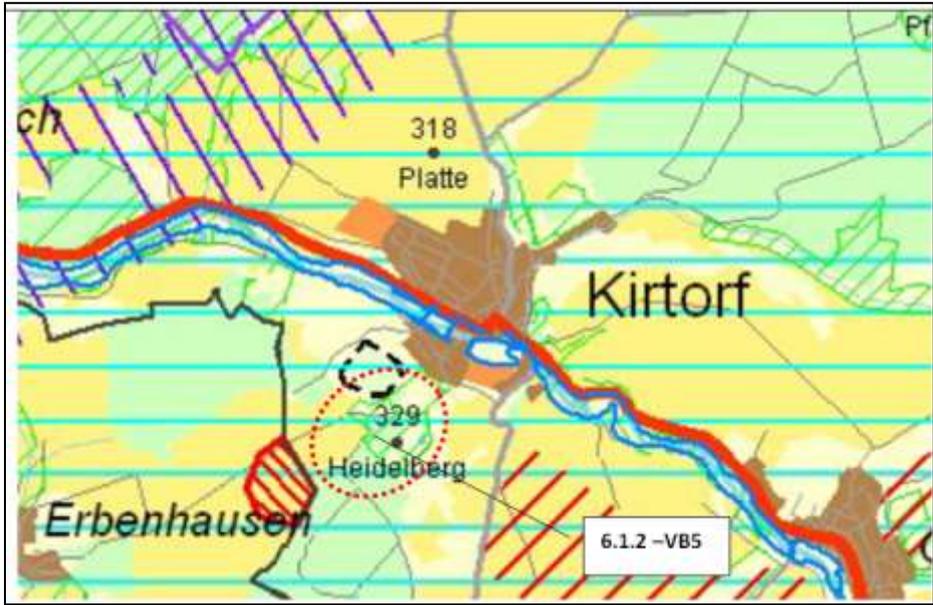


Abbildung 2 - weggefallen: GLB Heidberg bei Kirtorf

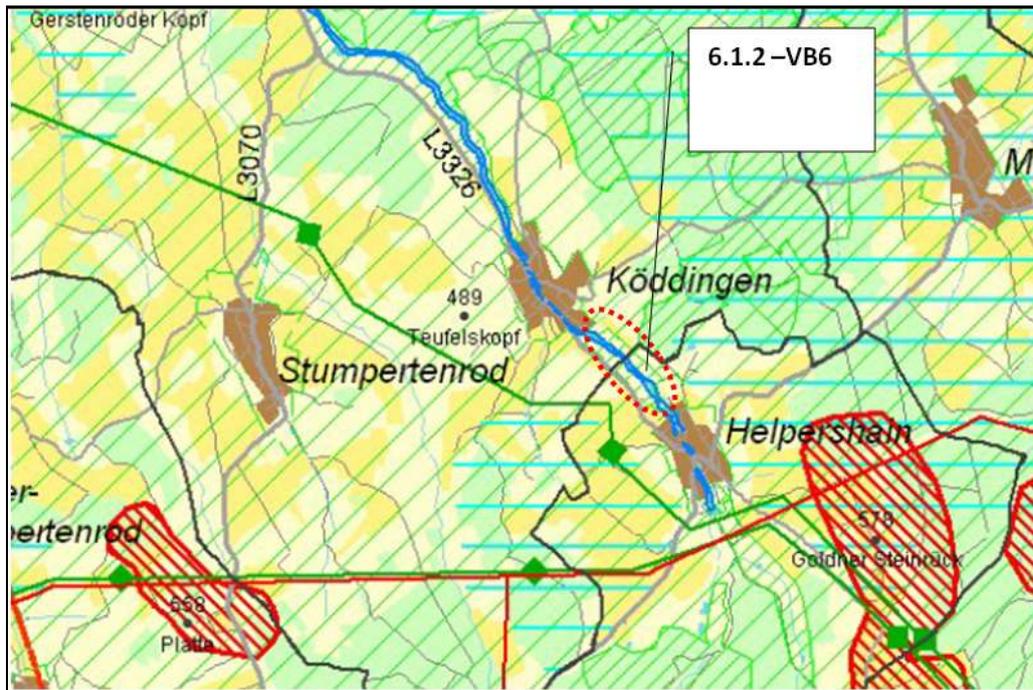


Abbildung 3: Sengersbach zwischen Köddingen und Helpershain, alt VRG-neu: VBG

6.1.1. Biotopverbundsystem:

Antragsziel:

In den Entwurfstext S. 169 und Textkarte 7 ; 6.1-1 Grundsatz 6.1-2 und 6.1-5 bzw. die entsprechende Textkarte 8 zum Grundsatz 6.1-2. sind weitere Flächen zu übernehmen die a) den raumbedeutsamen Verbund mit außerhalb des RP-Gießens befindlichen Biotopverbundflächen darstellen und/oder b) den raumbedeutsamen Verbund innerhalb des vorhandenen Auen-Systems wiedergeben. Die vorgelegten Textkarten 7 und 8 sind insofern zu überprüfen und zu ergänzen.

Zur Veranschaulichung führen wir für exemplarisch für den Vogelsbergkreis die im Folgenden aufgeführten Flächen an. Diese wären in die o.g. Karten zu übernehmen:

- BVF-Als1: das Gewässersystem der Schwalm – als „Biotopzusammenschluss 2 „Fließgewässer und Auen“. Es verbindet die Quellgebiete und kleinen Fließgewässer des nördlichen Vogelberg und deren Umfeld das z.T. als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Naturschutz ausgewiesen ist.
- BVF-Als2: der südliche Abschnitt des Vogelschutzgebiets Knüll (Bechtelsberg) – als „Biotopzusammenschluss 4 Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte“. Seine Bedeutung für den Biotopverbund erschließt sich durch den unmittelbaren Zusammenhang mit vergleichbaren Lebensräumen im weiteren VSG (RP-Kassel).

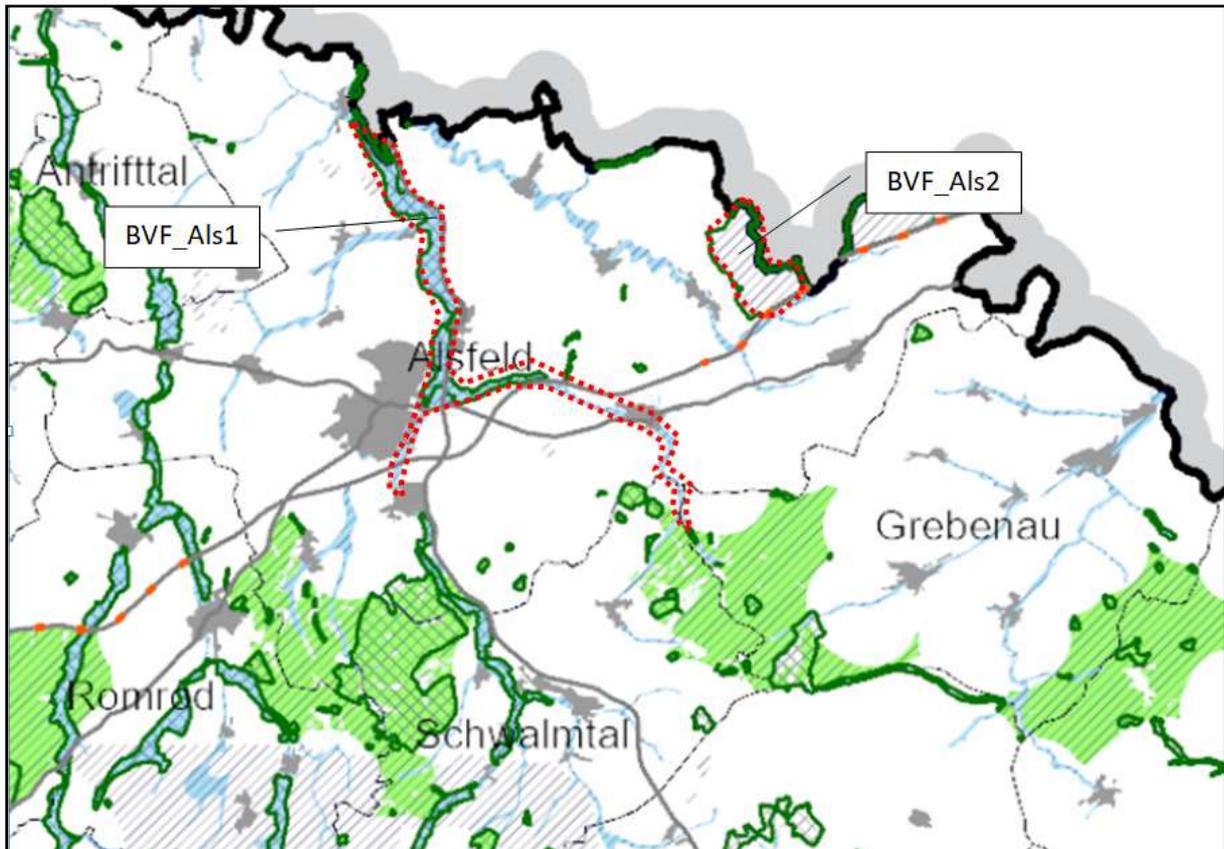


Abbildung 4: Biotopverbund- weitere Flächen im Vogelsbergkreis

Antragsbegründung:

Die Bedeutung eines Biotopverbundkonzepts wird im Entwurf und im „Gutachten TNL 2020“ zutreffend und an verschiedenen Stellen betont, z.B.:

S.7 Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassungtragen zusammen mit einem wirksamen Biotopverbund und einer nachhaltigen Landwirtschaft zum Schutz heimischer Arten und Lebensräume bzw. zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) bei.

S.74: 6.1-1 (Z) (K): Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu schützen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu fördern.

Und ebenfalls S. 74: Über einen auf der regionalen Ebene zu konkretisierenden Biotopverbund aus Kern- und Verbindungsflächen sollen ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt, die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Und auf S. 76 : Für die Entwicklung naturnaher Lebensräume und den Biotopverbund kommen dabei auch Bereiche in Betracht, die heute diese Funktionen (noch) nicht bzw. nur in geringem Umfang erfüllen, die jedoch aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungsvermögens und/oder aus der räumlichen Situation heraus zukünftig dahingehend entwickelt werden sollen.

In diesem Sinn ist es sinnvoll und nötig :

- a) raumbedeutsame Verbundsysteme im Geltungsbereich des RPlans auch dann darzustellen, wenn Teile davon außerhalb von dessen Geltungsbereich liegen – wie bei den o.g. Beispielen der Fall.

- b) raumbedeutsame Verbundsysteme im Auenbereich auch dann darzustellen, wenn Teile der Aue bzw. des Fließgewässers die Vernetzungsfunktion derzeit noch nicht in vollem Umfang erfüllen wie dies z.B. beim o.g. Beispiel Schwalmaue der Fall ist wo z.B. umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen im Zuge von Flurbereinigungsverfahren geplant aber erst zum Teil umgesetzt sind oder immer noch Querbauwerke im Gewässer vorhanden sind. Umso wichtiger ist es durch entsprechende Festsetzungen im RPlan die Planung raumwirksame Vernetzungshindernisse zu verhüten – z.B. im Zuge von Straßenbaumaßnahmen (hier: B 254).

Insgesamt geht es darum jetzt die Weichen zu stellen gegen die weiter zunehmende Flächenzerschneidung und die „Biotop-Verinselung“ und für Gegenentwürfe durch Vernetzung und Verbund.

Wir weisen darauf hin, dass ein Nachtrag weitere Biotopverbundflächen über die wenigen o.g. Beispiele hinaus nötig ist, nach unserer örtlichen Kenntnis betrifft das z.B. im Vogelsbergkreis auch den Grenzbereich zur Rhön oder den Bereich der Magerrasenflächen im Verlauf des Lauterbacher Grabens. Aus Zeitgründen war uns eine umfassende Bearbeitung dieser Fragestellung nicht möglich. Dass die hier angesprochenen Defizite nicht nur aus kartographischen Gründen geheilt werden sollten veranschaulichen wir mit einem (von vielen möglichen) Artenschutz-Argument: die Art Rotmilan ist in Hessen aus guten Gründen eine Symbolart bei der Diskussion um die Nutzung der Windenergie. Alle drei der hier angefügten Verbund-Beispiele – Schwalmaue, VSG-Knüll und Vogelsberg-Rhön- verbinden Dichtezentren dieser Art – diese Verbunde festzuschreiben zeigt, dass das Land Hessen aktiv an der Stabilisierung der Rotmilan-Population in Hessen arbeitet.

6.4 Wasser

6.4.1-4 (Z) (K):

Die zur Minderung von Spitzenabflüssen bestehenden, in der Regionalplankarte als **Rückhaltebecken Bestand** festgelegten, Hochwasserrückhaltebecken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Vor der Errichtung neuer Hochwasserrückhaltebecken sind alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen.

Antragsziel: Unter : 6.4.1-4 (Z) (K) ist zusätzlich aufzuführen: „ Flächenverluste für die Grundwasserneubildung und für den Hochwasserschutz sind einzudämmen und betroffene Funktionsräume planungsrechtlich zu priorisieren. Großflächige Maßnahmen und solche des dezentralen Hochwasserschutzes sind mit Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und der , Biotopaufwertung und soweit möglich mit Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zu verbinden.

Antragsbegründung: Versiegelte Flächen sind wesentlich verantwortlich für schwer zu beherrschende Hochwasserspitzen. Maßnahmen zur Förderung der Versickerung und des dezentralen Hochwasserschutzes benötigen ausreichende Flächen. Synergieeffekte mit Maßnahmen zur Biotopgestaltung und zur Förderung der Biodiversität sind mit einfachen Mittel zu erreichen.

6.4.2 Grundwasserschutz - 6.4.2-3 (G):

Antragsziel: In die (G) ist aufzunehmen: „Maßgabe hierfür ist das System der Umweltschonenden Grundwassergewinnung (vgl. Leitfaden zur umweltschonenden Grundwassergewinnung im Vogelsberg), das die wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Parameter für die Vereinbarkeit von Wasserversorgung und Naturschutz definiert.“

Antragsbegründung:

Die Ergänzung entspricht der Intention des Hessischen Leitbild für das Integrierte Wasserressourcenmanagement Rhein-Main. Die Grundwasserneubildung weist seit ca. 20 Jahren eine abnehmende Tendenz auf (Klimawandel). Für die aus Mittelhessen mit Grundwasser versorgten Siedlungszentren Rhein-Main, Gießen, Wetzlar, Marburg wird ein steigender Wasserbedarf prognostiziert, ebenso für die gärtnerische und landwirtschaftliche Bewässerung. Zur Daseinsvorsorge für Mensch und Natur müssen daher geeignete Maßnahmen zur quantitativen Entlastung der Grundwasservorkommen insbesondere dort ergriffen werden müssen, wo -besonders in Trockenzeiten- die Versorgung mit dem Naturraum ums Grundwasser konkurriert. Solche Maßnahmen sind im Leitfaden und im Leitbild vorgegeben.

6.7 Landwirtschaft**6.7-1 (Z) (K): S.103 *Vorranggebiete für Landwirtschaft***

Derzeit existiert in Mittelhessen ca. 205.000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche laut RROP.

Antragsziel: Der Regionalplan 2022 soll dem Auftrag aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG gerecht werden und die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft schaffen. Entsprechend sind die Ausweisungen der gegenüber der Planung 2010 deutlich erweiterten Flächen für Siedlungs- und Gewerbegebiete kritisch zu überprüfen und so weit als möglich zu reduzieren.

Antragsbegründung:

Die aktuelle Fassung des RegPlan-Entwurfs wird dem Auftrag aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG nicht gerecht. Besonders fatal ist die immer weiter ausufernde Ausweisung von Gewerbeflächen – so als wäre es immer noch so, dass Transportwirtschaft Vorrang vor Landwirtschaft haben müsste. Beispiele sind im Vogelsbergkreis die Verluste landwirtschaftlicher Flächen für die A 49, der geplante Neutrassierung der B 254 und zahlreiche neue Gewerbegebiete .

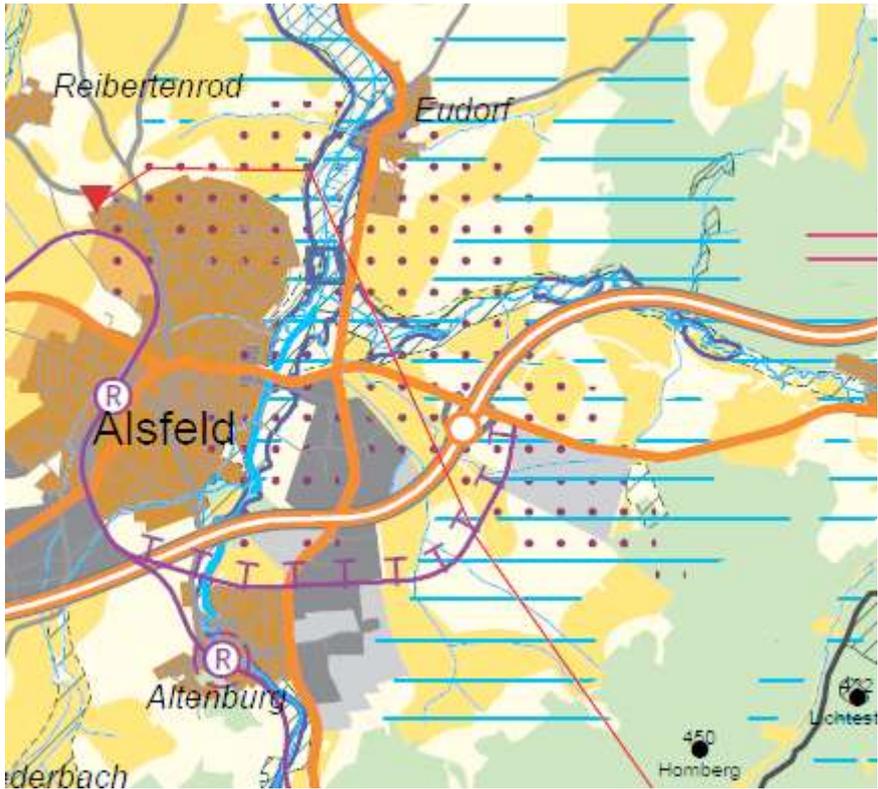


Abbildung 5: RROP MH 2022.

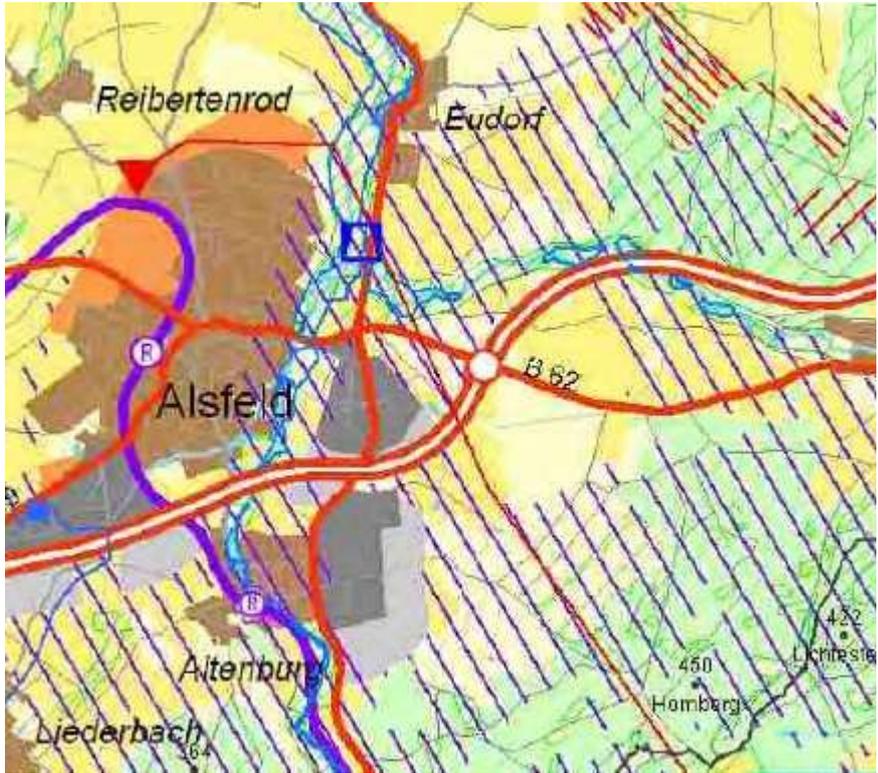


Abbildung 6: RROP MH 2010

6.7. -1 Vorrang Landwirtschaft

Antragsziel: Nördlich des G 507 Weißer Weg Alsfeld und nördlich der B62 und südlich der A5 ist die Darstellung der Flächen „VHG-Landwirtschaft“ entsprechend Abb.6 (bzw. entsprechend RegPlan 2010) zu revidieren und zwischen B62 und Bahntrasse wieder einheitlich VRG-Landwirtschaft festzulegen.

Antragsbegründung:

Die alte Darstellung aus Regplan 2010 zeigt nördlich der B 62 eine einheitliche Signatur VRG Landwirtschaft. Im Entwurf 2022 wechseln hier kleinräumig VRG und VBG . Vor Ort wird diese Herabstufung mit dem unter ... benannten CDU-Antrag in der Regionalversammlung in Verbindung gebracht, der auf die Erleichterung einer Umwidmung von Landwirtschaft zu Gewerbefläche zielte. Wir nehmen an, dass die von 2010 nach 2022 weder veränderten Bodenkundlichen Faktoren noch der Reaktion auf diesen CDU-Antrag geschuldet ist sondern in der Übernahme unterschiedlicher Maßstabsebenen der Bodenflächendaten von Hessen (HLNUG 2020)-siehe Abb. 5 und Abb.6.

Wie die –genauere- großmaßstäbliche Karte (Abb.6) zeigt entspricht die Darstellung im Regionalplan 2010 besser den für die Landwirtschaft entscheidenden Bodenklassen als die Darstellung im Entwurf 2022. Die Auswertung der „ Bodenflächendaten Hessen, Karte "großmaßstäbig", Bodenklassen“ (siehe Abb. 8 und Abb.9) zeigt, dass die Flächen zwischen Bahn und B 62 heute ebenso wie 2010 weitgehend homogen ist, was die Darstellung der Bodenklassen angeht

6.7-3 (G): Photovoltaik-Freiflächenanlagen **Sowie: 6.7-4 (Z): PV auf Vorranggebieten für Landwirtschaft**

Antragsziel:

Für **6.7-3 (G) und 6.7-4 (Z) ist zu ergänzen:** nicht nur die Alternativenprüfung ist vorzuschreiben sondern auch Mindeststandards für die Art der landwirtschaftlichen Nutzung: also extensives Grünland, Agro-PV-Systeme oder kleintier- und insektenfreundliche Teilflächen.

Antragsbegründung:

Agro-PV-Systeme bzw. naturschutzfachlich optimierte PV-Anlagen können einen Beitrag für die Biodiversität leisten

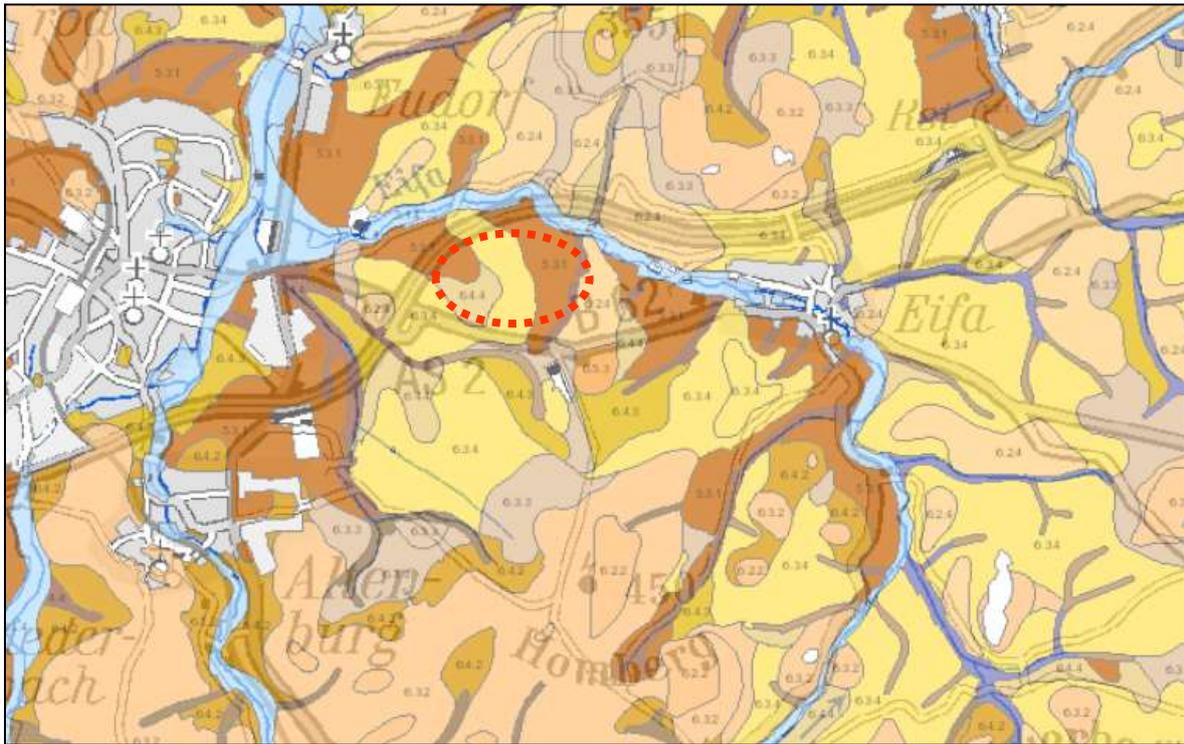
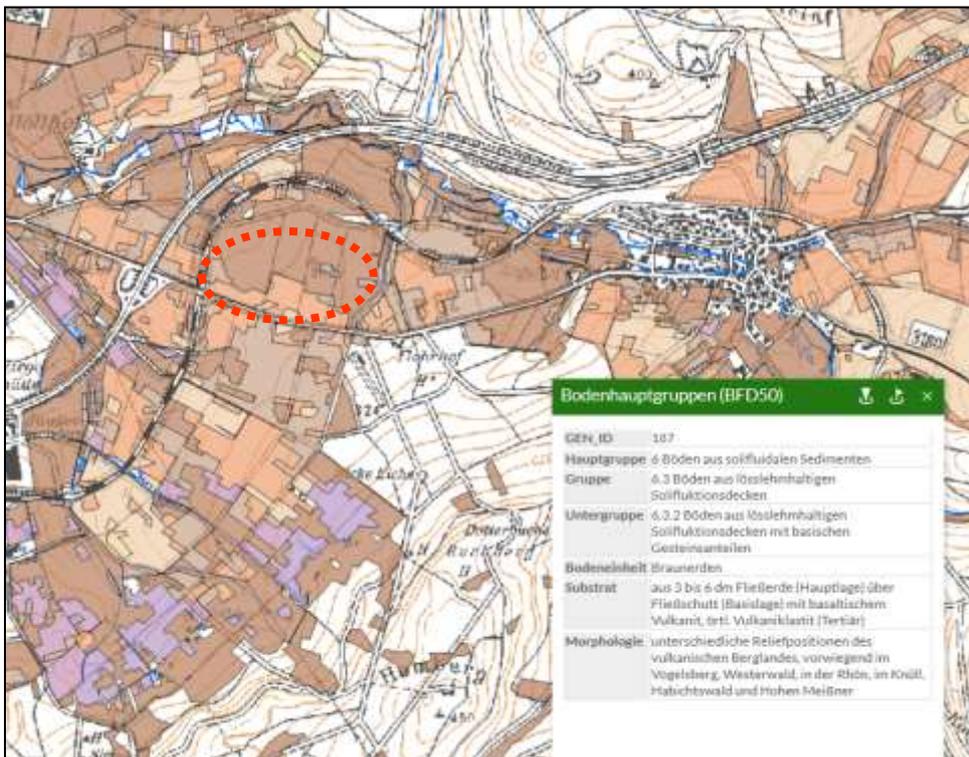


Abbildung 7: Bodenflächendaten Hessen, Karte "mittelmaßstäbig"

- Legende:
- 531= Böden aus mächtigem Löss
 - 634= Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit saueren Gesteinsanteilen
 - 644 = Böden aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken mit saueren Gesteinsanteilen



| Bodenartengruppen | |
|-------------------|-------------------------------------|
| | S, S/sL, S/L, S/LT, S/T, S/Mo, S/Mo |
| | Sl, Sl/L, Sl/LT, Sl/T |
| | IS, IS/LT, IS/T, IS/Mo |
| | SL, SL/T |
| | sL, sL/S |
| | L, L/S, L/Sl, L/Mo, L/Mo |
| | LT, LT/S, LT/Sl, LT/IS |
| | T, T/S, T/Sl, T/IS, T/Mo, T/Mo |
| | Mo, Mo/S, Mo/Sl, Mo/L, Mo/T |

Abbildung 8: Bodenflächendaten Hessen, Karte "großmaßstäbig", Bodenklassen

S.108 6.8 Forstwirtschaft

6.8-2 (G) (K):

Die **Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft** sind für eine Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete stattfinden. Die Schutzfunktionen des Waldes sollen gegenüber den Nutzfunktionen überwiegen. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für Vorhaben, die eine spätere Aufforstung ausschließen, soll unterbleiben.

Antragsziel:

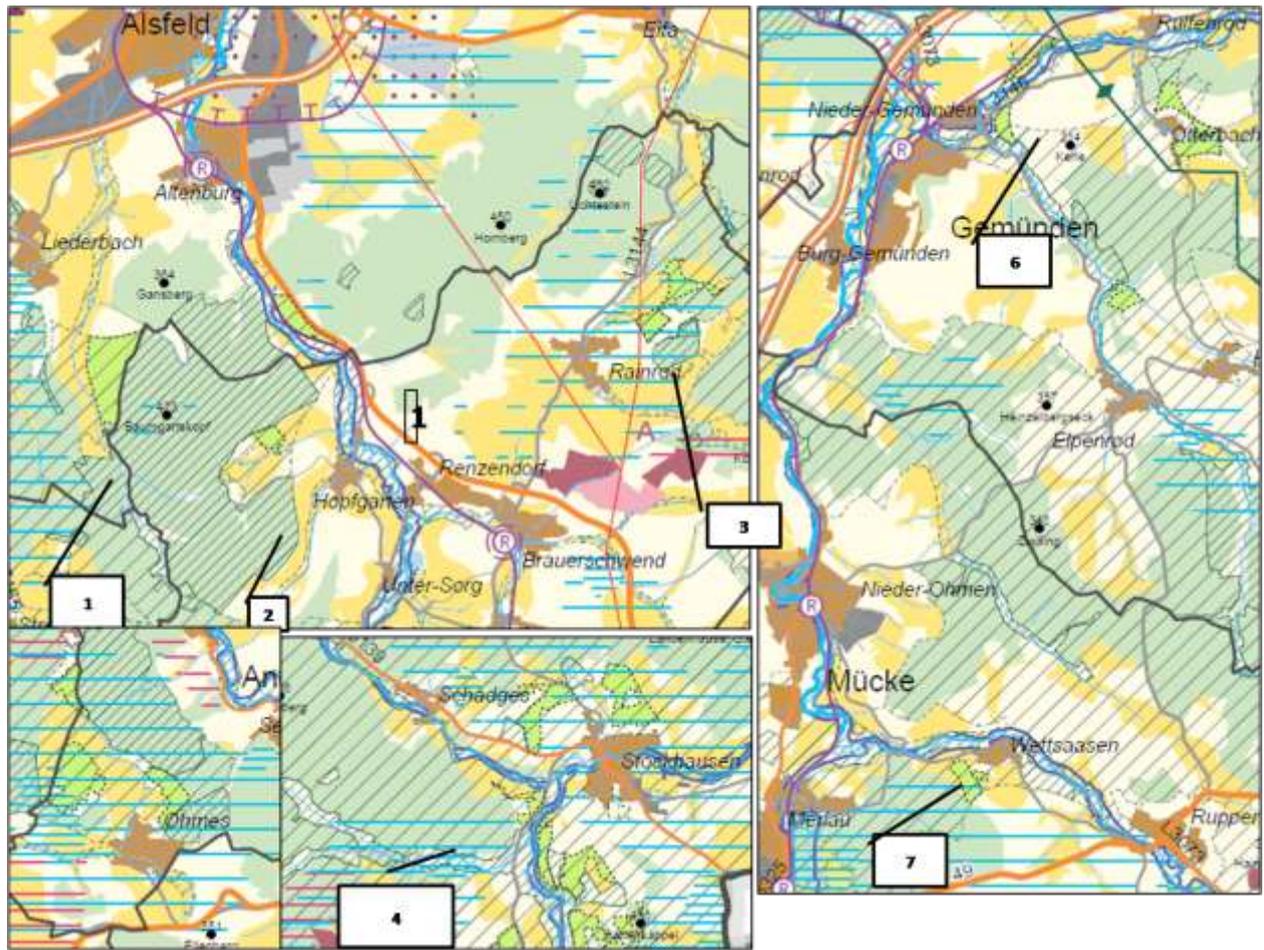
Alle 2022 neu eingetragenen VBG-Flächen innerhalb des Vogelsbergkreis sind zu streichen. Insbesondere betrifft das Flächen ohne direkten Waldzusammenhang und solchen, welche in direkter Nachbarschaft zu bekannten, z.T. als NSG geschützten, artenreichen Grünland bzw. Magerrasenflächen geplant sind

Antragsbegründung:

Im Vogelsberg-Kreis sind sehr viele kleine Flächen im Offenland als VBG-Forst ausgewiesen. Bei erster Überprüfung sind uns mehrere Flächen aufgefallen deren Aufforstung wichtigen Zielen des Naturschutz und der Bewahrung des Landschaftsbildes entgegenstehen. Vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung im Einzelfall fordern wir daher vorsorglich alle 2022 neu eingetragenen VBG-Flächen innerhalb des Kreisgebietes zu streichen. Insbesondere betrifft das Flächen ohne direkten Waldzusammenhang und solchen, welche in direkter Nachbarschaft zu bekannten, z.T. als NSG geschützten, artenreichen Grünland bzw. Magerrasenflächen geplant sind – hier sind negative Auswirkungen auf das Schutzziel zu befürchten, z.B. wegen Beschattung von LRT-Flächen, Veränderung des Lokalklimas außerdem sind negative Auswirkungen auf die Avifauna dieser Offenlandflächen zu befürchten). Zudem schließt der im **6.8-2 (G) (K)** enthaltene Satz: „Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für Vorhaben, die eine spätere Aufforstung ausschließen, soll unterbleiben“ die Erweiterung des jeweiligen Schutzgebiets bzw. dessen Förderung durch investive Maßnahmen oder staatlich beförderte Pflegemaßnahmen auf den Wald-VBG aus.

Als Beispiele für problematische Wald-VBG führen wir an:

- 1 S Liederbach, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Nahrungshabitat Rotmilan
- 2 Schwalmtal-Hopfgarten, nahe TKV, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Nahrungshabitat Rotmilan
- 3 NO Rainrod, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Offenlandbereich mit z.T. extensivem Grünland, Nahrungshabitat Rotmilan, Uhu
- 4 Herbstein-Schadges-Stockhausen: Beeinträchtigung Landschaftsbild, Wald-VBG liegen z.T. direkt neben hochwertigen (und geschützten) Magerrasen. Hier muss die Arrondierung durch Nutzungsintensivierung angrenzender Flächen Vorrang haben vor Wald-Mehrung.
- 5 Antrifftal, nördlich Ohmes: hier interessante Ackerfluren
- 6 Rund um Otterbach
- 7 Wettsaasen



6.9 Rohstoffsicherung und –abbau S.112

Antragsziel: Unter 6.9-1 (Z) (K) sind naturschutzfachliche Standards einzufügen, insbesondere die Förderung der Biodiversität und die Förderung von Pionierarten insbesondere unter den Amphibien und Reptilien.

Antragsbegründung: Abbauflächen stellen in der weitgehend intensiv genutzten Landschaft letzte Rückzugsgebiete von Pionierarten dar. Insbesondere Ruderalflora nährstoffarmer Böden sind wichtige Habitate für Insekten und für die Avifauna (Stieglitz, Hänfling, Flußregenpfeifer etc.). Amphibienarten wie Gelbbauchunke und Kreuzkröte kommen in Mittelhessen hauptsächlich auf Abbauflächen vor.

6.9-1 (Z) (K):s.113 Und:6.9-1 (Z); Regionalplankartenausschnitt Alsfeld, OT Heidelberg & Schwabenrod

Antragsziel:

Bei den **Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand** und **Planung** bzw. der Darstellung von Vorranggebieten (VRG) für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung in den Gemarkungen Heidelberg und Schwabenrod fordern wir die Reduzierung der 2022 dargestellten VRG auf den Stand des bisherigen Regionalplans.

Antragsbegründung:

In den **Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand** und **Planung**.

Darstellung von Vorranggebieten (VRG) für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung in den Gemarkungen Heidelberg und Schwabenrod – werden im aktuellen Entwurf weitere „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung ausgewiesen“. Damit werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begünstigt. Die seitherige geringfügige Nutzung des Standorts gibt keinen Grund eine über die Planung von 2010 hinausgehende „Flächenbevorratung“ raumplanerisch zu unterstützen.

6.9-4 (Z):

„Die Nutzung des tiefen Untergrunds ist nur dann zulässig, wenn erhebliche Umweltauswirkungen – insbesondere auf Siedlungsgebiete und Grundwasservorkommen – sicher ausgeschlossen werden können. Unkonventionelles Fracking sowie die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sind unzulässig.“

Antragsziel: Es ist ein zusätzliches Ziel aufzunehmen **6.9-5 (Z): Unzulässig ist auch konventionelles Fracking.**

Antragsbegründung:

Der Test des Plan-Entwurfs erlaubt die Interpretation Konventionelles Fracking sei – im Gegensatz zum „unkonventionellen“ überall zulässig. Das wäre aber fatal. Konventionelles Fracking beansprucht Grundwasserressourcen in erheblichem Umfang und trägt zu riskanten Auswirkungen auf den bereits jetzt in vielen Bereichen der Planungsregion stark beanspruchten Wasserhaushalt bei, eine Nutzungskonkurrenz mit den Zielen der Trinkwassergewinnung, des Naturschutz und der Landwirtschaft ist zu befürchten. Außerdem sind Gewinnung und Nutzung von Erdgas nicht vereinbar mit den Zielen des Klimaschutz.

7.1.4-2 (Z) (K):

Die nachfolgenden Neu- und Ausbaumaßnahmen sind regionalplanerisch abgestimmt und schließen – unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden gesetzlichen Verfahren – im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus.

Antragsziel:

Die B 254 OU Lauterbach (Hessen)-Maar bis Wartenberg-Landenhausen stellt einen schwerwiegende Eingriff in Natur und Landschaft und in die Agrarstruktur dar und ist deshalb nicht als Ziel der Regionalplanung aufzuführen.

Antragsbegründung:

Die B 254 OU Lauterbach (Hessen)-Maar bis Wartenberg-Landenhausen stellt einen schwerwiegende Eingriff in Natur und Landschaft und in die Agrarstruktur dar, die im Widerspruch zu den Zielen 6.7.-1 bzw. 6.7.-2 stehen. Der Regionalplan stellt in 7.1.4 „Straßenverkehr“ auf S. 146 zutreffend fest: "Der Bestand an Kraftfahrzeugen (Krafträder, PKW, Nutzfahrzeuge) ist in Hessen wie auch im Regierungsbezirk Gießen innerhalb der letzten 10 Jahre deutlich angestiegen. Im Regierungsbezirk Gießen ist im Zeitraum 2011 bis 2021 ein Anstieg von rd. 14 % auf rd. 797.000 Kraftfahrzeuge bei einer Dichte von 760 Kfz pro 1.000 Einwohnern zu verzeichnen (Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt)."Es ist daher nötig diesen – als schädlich erkannten-Trend im Regionalplan 2022 nicht kritiklos weiter zu schreiben sondern die „alten“ Planungen als revisionsbedürftig zu kennzeichnen.

In der Entwurfsfassung ist das versäumt worden: eine große Zahl von flächenverbrauchenden neuen Ortsumgehungen und eine stattliche Zahl von auszubauenden Haupt-Verkehrsachsen werden als „Planungsbestand“ aufgeführt ohne zumindest die raumwirksamen Negativ-Effekte wie Zerschneidung zum Nachteil der Biodiversität, Flächenverbrauch, Zerstörung von Erholungsräumen und des Landschaftsbild zu benennen. Damit wird die Wachstumslehre der 1960er Jahre in die 2030er fortgeschrieben: die Verkehrsmengensteigerung verursacht Probleme wie Stau und Emissionen in Siedlungsgebieten. Straßenbau ist für diese Probleme aber nicht die Lösung sondern eine der Ursachen.

7.3 Wasserversorgung

7.3-1 (Z) (K): Die Standorte und Trassen der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung sind zu sichern.

Antragsziel: Als weiteres Ziel ist aufzunehmen: Die Anlagen zur Trinkwassergewinnung und Verteilung sind so zu betreiben, dass der Schutz empfindlicher Böden, Naturräume und Biotope vor der TW-Nutzung sichergestellt ist. Insbesondere sind Schutzmaßnahmen gegen schädliches Absenken des Grundwasserspiegels unter Berücksichtigung des Klimawandels zu treffen.

Antragsbegründung:

In Hessen sind bereits heute großflächige und damit raumbedeutsame Schäden durch die Trinkwassergewinnung aufgetreten. Die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildung in Verbindung mit der ebenfalls zu erwartenden Verknappung von Lebensmitteln und der bereits eingetretenen Beeinträchtigung der Biodiversität machen es nötig auf allen planerischen Ebenen die o.g. Schutzziele festzuschreiben.

7.3-2 (G):Antragsziel: Hier ist einzufügen: „Der Trinkwasserbedarf ist **vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen** zu decken.(WHG §50, Abs.2). Für alle Fördergebiete ab einer Förderrate von 1 Mio.m³/a gelten deshalb die Kriterien der Umweltschonenden Grundwassergewinnung gem. Leitfaden zur Umweltschonenden Grundwassergewinnung im Vogelsberg, sowie die Kriterien des Leitbildes 'Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main'. Gleiches gilt für Fördergebiete mit einer Förderrate < 1 Mio. m³/a, wenn dort negative Einflüsse der Grundwasserentnahmen auf Nass- und Feuchtbiotope zu erwarten sind.“

Antragsbegründung:

Die Vorrangigkeit der ortsnahen Wasserversorgung bezweckt einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem regional vorhandenen Wasservorkommen und dient dem Grundwasserschutz. Der Verweis auf Leitfaden und Leitbild präzisiert die im (G) angesprochenen „ökologischen Zielsetzungen“.

„In der Regionalplankarte sind bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen ab einer Förderrate von 1 Mio. m³/a sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm dargestellt. Ausgewiesen ist auch eine geplante Fernwasserleitung (Ersatz und Vergrößerung auf einen Durchmesser > 400 mm) zwischen Lich und Hungen. Darüber hinaus lagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine konkreten Planungen neuer Anlagen und Leitungen vor.“

Antragsziel: In der Regionalplankarte sind zusätzlich die folgenden Fernwasserleitungen einzutragen: die Fernwasserleitungen aus dem Bereich Hungen nach Frankfurt sowie die Fernwasserleitungen des ZMW

bzw. der OVAG aus dem Wohratal nach Frankfurt und die Fernwasserleitungen von Queckborn/Wetterfeld nach Gießen.

Antragsbegründung:

Fernwasserleitungen sind raumbedeutsam. Dies betrifft sowohl die Daseinsvorsorge für die Ballungsräume als auch die Auswirkungen auf die Entnahmegebiete.

7.3-2 (G):

Antragsziel: Die zutreffende Feststellung „Um die natürlichen Wasserressourcen zu schonen, soll zudem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Wasserbedarf durch optimierte Bewässerungssysteme reduziert werden“ ist auch in den Teil 6.7 Landwirtschaft einzuarbeiten.

Antragsbegründung: Die Grundwasserneubildung weist seit ca. 20 Jahren eine abnehmende Tendenz auf (Klimawandel). Für die die gärtnerische und landwirtschaftliche Bewässerung wird ein steigender Wasserbedarf prognostiziert. Zur Daseinsvorsorge für Mensch und Natur müssen daher geeignete Maßnahmen zur quantitativen Entlastung der Grundwasservorkommen insbesondere dort ergriffen werden müssen, wo -besonders in Trockenzeiten- die Versorgung mit dem Naturraum ums Grundwasser konkurriert.

Antragsziel: Die Brauch- bzw. Betriebswassernutzung ist als Ziel (Z) in den RegPlan Abschnitt „Siedlungsplanung“ aufzunehmen.

Antragsbegründung:

Die Grundwasserneubildung weist seit ca. 20 Jahren eine abnehmende Tendenz auf (Klimawandel). Für die die gärtnerische und landwirtschaftliche Bewässerung wird ein steigender Wasserbedarf prognostiziert. Zur Daseinsvorsorge für Mensch und Natur müssen daher geeignete Maßnahmen zur quantitativen Entlastung der Grundwasservorkommen insbesondere dort ergriffen werden müssen, wo - besonders in Trockenzeiten- die Versorgung mit dem Naturraum ums Grundwasser konkurriert.

7.5 Abfallwirtschaft S 160

7.5-3 (G): S 162

Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt sollen grundsätzlich einer Verwertung durch Sortierung, Aufbereitung und Wiedernutzung zugeführt werden.

Antragsziel: Die bestehenden Deponien für Erdaushub sind in der Regionalplanung darzustellen sofern ihre Mindestgröße 1 ha beträgt. Entsprechend der Erfassung anderer Strukturen der Daseinsvorsorge bzw. Wirtschaft sind (G) und (Z) so zu formulieren, dass z.B. die Belange des Artenschutz und der Landschaftspflege im Betrieb und besonders nach Betriebsende berücksichtigt werden.

Antragsbegründung:

Der Grundsatz „Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt sollen grundsätzlich einer Verwertung durch Sortierung, Aufbereitung und Wiedernutzung zugeführt werden“ darf nicht dazu führen die Raumbedeutsamkeit bestehender Ablagerungsstätten z.B. für Erdaushub zu ignorieren. Ebenso zählt es zu den Zielen der Regionalplanung die Biodiversität und die Biotopvernetzung zu fördern – und gerade langfristig betriebene Erddeponien stellen in Regionen mit überwiegend nährstoffreichen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden wichtige Potentialflächen für die regionale Biodiversität dar. Ebenso wie die Abbaufächen stellen sie in der weitgehend intensiv genutzten Landschaft letzte

Rückzugsgebiete von Pionierarten dar – sie sind raumwirksam. Bei geeigneter Bewirtschaftung entwickeln sich –oft über Jahrzehnte hinweg- insbesondere ausgedehnte Ruderalflora (nährstoffarmer Böden). Diese sind wichtige Habitats für Insekten und für die Avifauna (Stieglitz, Hänfling, Flußregenpfeifer etc.). Amphibienarten wie Gelbbauchunke und Kreuzkröte kommen in Mittelhessen hauptsächlich auf Abbauflächen bzw. Abbaufolgeflächen vor. Tatsächlich werden im RP Gießen Deponien für Erdaushub etc. betrieben. Diese sollten im Regionalplan ebenso wie andere raumwirksame Maßnahmen dargestellt werden. Entsprechend der Erfassung anderer Strukturen der Daseinsvorsorge bzw. Wirtschaft sind (G) und (Z) so zu formulieren, dass z.B. die Belange des Artenschutz und der Landschaftspflege im Betrieb und besonders nach Betriebsende berücksichtigt werden. Beispiele: Förderung von Amphibien und Reptilien, Förderung von Rohboden-Flora und Fauna etc. Je nach Ausdehnung der Deponien könnte die Darstellung in der Karte als Fläche oder mit einem Symbol erfolgen (vergleichbar der Darstellung der – ebenfalls raumbedeutsamen Strandorte der Massentierhaltung). .

Alsfeld, 24.03.2022

Mit besten Grüßen



Dr. Wolfgang Denkhöfer
w.dennhoefer@web.de,
Tel: 06631-6643)